

**Beschluss Nr. 314/2016**

Schwyz, 5. April 2016 / ah

**Überarbeitung des kantonalen Richtplans 2016**

Stellungnahme zu den Kommissionsanträgen

**1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 209 vom 8. März 2016 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat den überarbeiteten kantonalen Richtplan zur Kenntnisnahme. Gemäss § 8 des Planungs- und Baugesetzes vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) begleitet die zuständige Kommission des Kantonsrates die Richtplanung, gibt Stellungnahmen und Anträge ab und erstattet dem Kantonsrat Bericht. Die Vorberatung in der kantonsrätlichen Kommission für Raumplanung, Umwelt und Verkehr (RUVKO) an der Sitzung vom 24. März 2016 ergab bei vier Richtplangeschäften Differenzen zwischen der Haltung der Kommission und den Formulierungen im Richtplantext. Die RUVKO beantragte demnach die folgenden Anpassungen:

- Beim Richtplangeschäft V-2.3 „Überörtliches Strassennetz“ soll beim Handlungsbedarf auch der Verkehrsknoten Schindellegi erwähnt werden.
- Beim Richtplangeschäft V-3.1.3 „Öffentlicher Verkehr“ – „Lokale Zugänge“ soll unter Buchstabe b) auf den Hinweis auf Bike+Ride in der Klammer verzichtet werden.
- Beim Richtplangeschäft L-1.1 „Landschaft“ – „Grundsätze“ soll der Eintrag unter Buchstabe c) *„Der Kanton sichert langfristig genügend Flächen für die Biodiversität und deren Vernetzung und sorgt bei raumwirksamen Aufgaben für eine funktionierende Vernetzung der Schutzgebiete.“* gestrichen werden.
- Beim Richtplangeschäft W-5.1 „Deponien“ – „Planungsgrundsätze“ soll unter Buchstabe d) die Formulierung „angemessen“ wie folgt ergänzt werden: *„Bei Planung, Betrieb und Abschluss der Deponien sind die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des ökologischen Ausgleichs angemessen zu berücksichtigen. ...“*.

Vorbehältlich dieser vier Anpassungen beschloss die RUVKO an der Sitzung vom 24. März 2016 dem Kantonsrat den Richtplan zur Kenntnisnahme zu empfehlen. Es ist beabsichtigt, dass der Kantonsrat den Richtplan an seiner Sitzung vom 13. April 2016 zur Kenntnis nimmt.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Allgemeines zur Richtplanüberarbeitung

Am 1. Mai 2014 hat der Bund das revidierte Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) in Kraft gesetzt. Dieses verpflichtet die Kantone, eine Siedlungsstrategie auszuarbeiten, den Baulandbedarf für die kommenden 25 Jahre festzulegen und den kantonalen Richtplan in- nert fünf Jahren anzupassen. In der Zwischenzeit dürfen die Bauzonen insgesamt nicht vergrös- sert werden. Hat der Kanton nach Ablauf der Frist keinen genehmigten Richtplan, sind keine Ein- zonungen, auch nicht mit Kompensationen mehr möglich. Der Regierungsrat ist deshalb bestrebt, den Richtplan möglichst zeitnah den neuen Bundesanforderungen anzupassen, um den Gemein- den wieder Handlungsspielraum für ihre kommunalen Planungen einzuräumen.

Mit der vorliegenden Richtplanüberarbeitung wurde das Thema Besiedlung vollständig neu struk- turiert und formuliert. Die weiteren Themen Verkehr, Natur und Landschaft sowie weitere Raum- nutzungen wurden lediglich aktualisiert und die Aussagen aus den bisherigen regionalen Ergä- nzen des kantonalen Richtplans zusammengeführt. Bereits bestehende Festlegungen wurden auf ihre Belassung im Richtplan bzw. ihren Planungsstand hin überprüft und bei Bedarf ange- passt. Sämtliche Arbeiten erfolgten in enger Zusammenarbeit mit den Bezirken und Gemeinden.

### 2.2 Zukünftige Richtplananpassungen

Der kantonale Richtplan soll zukünftig in regelmässigen Abständen überprüft und bei geänderten Verhältnissen oder neue Aufgaben angepasst werden. Umfassendere Überarbeitungen des Richt- plans zu den Themen Verkehr (V) respektive Materialabbau (W-4) und Deponien (W-5) stehen nach Vorliegen der erforderlichen Grundlagen „Gesamtverkehrsstrategie“ sowie „Abbau- und De- poniekonzept“ an.

### 2.3 Änderungsantrag zu Richtplangeschäft V-2.3

In Schindellegi besteht seit längerem ein Engpass im überörtlichen Strassennetz. In Spitzenzei- ten führt dies zu Stau und verstärkten Belastungen des Siedlungsgebietes. Dementsprechend ist Handlungsbedarf angezeigt. Die Behebung dieses Engpasses ist zu prüfen und deshalb unter „Ausgangslage und Erläuterungen“ im entsprechenden Richtplangeschäft aufzuführen.

### 2.4 Änderungsantrag zu Richtplangeschäft V-3.1.3

Für die Erreichbarkeit der Bahnhöfe und Haltestellen und für damit verbundene Umsteigeplatt- formen ist Bike+Ride lediglich ein Aspekt unter mehreren. Um sich alle Möglichkeiten offen zu halten, ist es nicht sinnvoll, diesen Aspekt explizit in Klammern aufzuführen. Auf den Hinweis soll deshalb verzichtet werden.

### 2.5 Änderungsantrag zu Richtplangeschäft L-1.1

Der Gegenstand des Richtplangeschäfts L-1.1 Buchstabe c) *„Der Kanton sichert langfristig genü- gend Flächen für die Biodiversität und deren Vernetzung und sorgt bei raumwirksamen Aufgaben für eine funktionierende Vernetzung der Schutzgebiete.“* ist mit dem Grundsatz unter Buchsta- be a) und den Richtplangeschäften

- L-6 (BLN-Gebiete),
- L-7 (Moorlandschaften),
- L-8 (Biotopschutz, Objekte von nationaler Bedeutung),
- L-9 (Kantonale Landschaftsentwicklungskonzepte),

- L-10 (Wildtierkorridore) und
  - L-11 (Weitere Naturinventare)
- ausreichend abgedeckt und kann deshalb gestrichen werden.

## 2.6 Änderungsantrag zu Richtplangeschäft W-5.1

Bei Planung, Betrieb und Abschluss von Deponien erfolgt die Berücksichtigung aller Anliegen in einer umfassenden Interessenabwägung. Das Wesentliche jeder Interessenabwägung ist, dass kein Anliegen alleinigen Anspruch auf absolute Berücksichtigung hat. Die Berücksichtigung jedes einzelnen Anliegens hat angemessen an der Gesamtsituation zu erfolgen. Deshalb ist es sinnvoll, den Text wie vorgeschlagen zu ergänzen.

### **Beschluss des Regierungsrates**

1. Die Richtplangeschäfte V-2.3, V-3.1.3, L-1.1 und W-5.1 werden im Sinne der Erwägungen Ziff. 2.3 bis 2.6 angepasst.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Bezirke und Gemeinden.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departemente; Amt für Raumentwicklung (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Andreas Barraud, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber